

Frau  
Anke Brunn, MdL  
Landtag NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Referentin Dr. Dörte Diemert  
Hauptreferent Andreas Wohland  
Hauptreferentin Dr. Christiane Rühl  
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-239  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-160  
E-Mail:  
doerte.diemert@staedtetag.de  
Aktenzeichen: 20.10.22 N

Datum: 14.08.2008

**Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2008)**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/6920) und

**Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zu Gunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFOG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 14/6921)

Sehr geehrte Frau Brunn,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Möglichkeit, zu den oben näher bezeichneten Gesetzentwürfen der Landesregierung Stellung zu nehmen, und machen hiervon wie folgt Gebrauch:

**1. Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zu Gunsten der WestLB erklärten Garantie**

Mit dem Risikofondsgesetz soll ein Sondervermögen geschaffen werden, das mögliche Belastungen des Landeshaushalts aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zu Gunsten der WestLB AG erklärten Garantie in der Zeit und in der Höhe glättet.

Da es aus unserer Sicht zu der zwischen den Aktionären der WestLB AG am 20.01.2008 und am 08.02.2008 vereinbarten Risikoabschirmung keine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative gibt, begrüßen wir es, dass mit dem ersten Nachtrag zum Haushaltsgesetz 2008 die notwendige rechtliche Grundlage dafür geschaffen wurde, dass der zwischen den Aktionären der WestLB verabredete Risikoschirm in Kraft treten konnte.

Die mit dem Risikofondsgesetz vorgesehene Errichtung eines Fonds für die Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der in diesem Zusammenhang erklärten Garantie in Höhe von 5 Mrd. Euro kann dazu beitragen, die daraus resultierenden Belastungen für den Landeshaushalt im Zeitablauf zu verstetigen.

## **2. Weiterleitung der Mehreinnahmen aus Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit der Reform der Versorgungsverwaltung (Einzelplan 04: Kapitel 04 250 Titel 111 01 und Einzelplan 11: Kapitel 11 320 Titel 633 10)**

a) Während das Land (ehemalige Versorgungsverwaltung) von der sog. Pauschgebühr gem. § 184 SGG i.V.m. § 2 GKG befreit war, fällt diese für die neuen kommunalen Aufgabenträger in jeder Streitsache und in jedem Rechtszug an, unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Verfahren obsiegen oder unterliegen. Dadurch werden die kommunalen Aufgabenträger mit Kosten belastet, die im Rahmen des Belastungsausgleichs zum Gesetz über die Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW zweifelsfrei nicht berücksichtigt wurden.

Angesichts dessen ist es zu begrüßen, wenn das Land eine Erstattung jener Kosten beabsichtigt. Anstelle einer pauschalen Erstattung im Rahmen eines Nachtragshaushalts sollte jedoch entsprechend der bisherigen Befreiung des Landes ein gesetzlicher Befreiungstatbestand zugunsten der kommunalen Aufgabenträger eingeführt werden. Etwaigen Diskussionen über Verwerfungen zwischen den kommunalen Aufgabenträgern bei einer Erstattung auf der Basis des für die fachbezogene Pauschale zu Grunde gelegten Verteilschlüssels und mögliche Benachteiligungen einzelner Aufgabenträger wären dadurch ausgeschlossen. Außerdem würde die Einführung eines gesetzlichen Befreiungstatbestandes zugunsten der kommunalen Aufgabenträger vermeiden, dass das Land den Kommunen zunächst Mittel zuweist, die sodann in die Justizkasse und damit letztlich wieder in den Landeshaushalt fließen.

Hinzu kommt, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Kostenerstattung im Rahmen der fachbezogenen Pauschale nach ersten Berechnungen kommunaler Aufgabenträger nicht ausreichen wird – dazu auch nachfolgend unter b) –, um die den kommunalen Aufgabenträgern entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten vollumfänglich zu erstatten. Eine Reihe von kommunalen Aufgabenträgern wird mithin an die Justizkasse ein höheres Gebührenaufkommen zahlen müssen, als ihnen nach den Vorstellungen der Landesregierung im Rahmen des Nachtragshaushalts erstattet werden soll. Um diesen zusätzlich aus kommunalen Mitteln aufzubringenden Betrag „bereichert“ sich also das Land auf Kosten der kommunalen Haushalte.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass die beabsichtigte Kostenerstattung im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2008 auch deshalb problematisch ist, weil die entsprechenden Mittel damit nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Ob und inwieweit in den Folgejahren ähnliche Haushaltsansätze ausgebracht werden, ist aus heutiger Sicht offen, so dass es den kommunalen Aufgabenträgern an der notwendigen Rechts- und Planungssicherheit fehlt.

Aus diesen Gründen bekräftigen wir noch einmal unsere Forderung, nach Möglichkeit auch die kommunalen Aufgabenträger gesetzlich von den Pauschgebühren zu befreien. Sollte dies zeitnah nicht realisiert werden können, spricht aus unserer Sicht einiges dafür, bis auf weiteres eine Spitzabrechnung, also die exakte Erstattung der in einem

bestimmten Zeitraum von einem kommunalen Aufgabenträger an die Justizkasse gezahlten Pauschgebühren, zu ermöglichen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass hierdurch ein gewisser Verwaltungsaufwand ausgelöst würde, unseres Erachtens hielte sich dieser aber in einem vertretbaren Rahmen und könnte bei einer Gesamtabwägung in Kauf genommen werden.

- b) Im Einzelnen ist darüber hinaus zu dem vorliegenden Gesetzentwurf anzumerken, dass sich die Zugrundelegung der Erledigungszahlen des Jahres 2007 als Basis für die Ermittlung der Höhe des zu erstattenden Betrags in mehrfacher Hinsicht als problematisch erweist:

So fanden unseres Wissens insbesondere im Dezember 2007, bedingt durch die Auflösung der damaligen Versorgungsämter, keine oder nur sehr wenige Gerichtsverfahren statt. Dies legt die Annahme nahe, dass der Erledigungsstatistik 2007 tatsächlich ein 11/12-Ansatz anstelle eines 12/12-Ansatzes zu Grunde liegt, was deren Tauglichkeit für das Jahr 2008 nachhaltig in Frage stellt.

Ferner zeichnet sich im laufenden Jahr im Bereich des Schwerbehindertenrechts bereits jetzt ein Anstieg der Verfahren ab. Einzelne kommunale Aufgabenträger haben berichten von einer um fast 30 Prozent höheren Verfahrenszahl. In der Konsequenz wird dies zu einer Erhöhung der Widerspruchs- und Klageverfahren führen, die mit der Erledigungsstatistik 2007 nicht hinreichend abgebildet ist. Ähnlich verhält es sich bei den Verfahren im Bereich des BEEG, wo zudem durch die Beantragung der Partnermonate, die sehr häufig im 13. oder 14. Lebensmonat eines Kindes erfolgt, eine höhere Anzahl von Entscheidungen und damit auch an Streitverfahren zu erwarten ist, als sich dies aus der Statistik für das Jahr 2007 ergibt. Denn durch das Inkrafttreten des BEEG zum 01.01.2007 werden solche Fälle zwangsläufig erst im Laufe des Jahres 2008 relevant werden.

In dem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass als Basis für den vorliegenden Gesetzentwurf im Schwerbehindertenbereich eine Gesamtzahl von 14.573 Erledigungen zugrunde gelegt wurde. Demgegenüber waren laut einer Mitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 28.04.2008 im Jahre 2007 insgesamt 15.617 Klagen eingegangen. Unter diesem Gesichtspunkt sehen wir Klärungsbedarf.

Schließlich ist offen, ob sich die der Berechnung zugrunde gelegte Verteilung nach der Art der Erledigung (Urteil in 1., 2. oder 3. Instanz, Vergleich, Rücknahme), die jeweils unterschiedlich hohe Pauschgebühren auslöst, im laufenden Jahr fortsetzt.

Im Ergebnis erweist sich die vorgesehene Erstattung deshalb nach ersten Berechnungen kommunaler Aufgabenträger als nicht auskömmlich. In Abhängigkeit von den jeweiligen Verfahrenszahlen handelt es sich um Fehlbeträge, die pro kommunalem Aufgabenträger bis zu mehreren 10.000 EUR reichen können. Handelt es sich mithin teilweise um durchaus erhebliche Fehlbeträge, so kommt noch hinzu, dass diese im Kontext mit den übrigen finanziellen Nachteilen der Reform der Versorgungsverwaltung zu sehen sind.

Für den Fall, dass es trotz unserer Forderung nach einer gesetzlichen Befreiung oder zumindest einer Spitzabrechnung bei einer Erstattung im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes bleiben sollte, sollte jedenfalls für die Möglichkeit einer kurzfristigen Anpassung an die tatsächliche Entwicklung, z. B. unter Heranziehung

von Quartalsvergleichen durch das GGRZ Münster, Sorge getragen werden. Vorstellbar wäre für uns auch ein angemessener Zuschlag auf die Erledigungszahlen des Jahres 2007.

### **3. Mehrausgaben für die Ganztagsoffensive der Landesregierung (Einzelplan 5: Kapitel 05 300 Titel 633 74 und Kapitel 05 300 Titel 883 10)**

Für die Ganztagsoffensive der Landesregierung werden 70 Mio. Euro Mehrausgaben veranschlagt (20 Mio. für das Programm pädagogische über Mittag-Betreuung/Ganztagsangebote in Sek. 1 und 50 Mio. als Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden/Gemeindeverbänden im Rahmen des „1000 Schulen-Programm“ und Zuschüsse an die Träger privater Ersatzschulen).

Die Ganztags-Offensive der Landesregierung wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Hinsichtlich des 1000-Schulen-Programms deckt die Zuwendung des Landes in Höhe von 100.000 Euro jedoch nur einen Bruchteil der Kosten, wenn ein Umbau innerhalb des Bestandes realisiert werden kann. Vielfach sind jedoch An- oder Neubauten erforderlich, die deutlich höhere Kosten verursachen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern daher eine deutliche, an den tatsächlichen Kosten orientierte Aufstockung der Landesförderung für die Ausstattung von Schulen mit Mensen-Neubauten .

### **4. Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung (Einzelplan 5: Kapitel 05 072 Titel 684 10)**

Die Zuschüsse für Einrichtungen der Weiterbildung werden um 3.635.000 Euro erhöht. Diese Erhöhung ist ausschließlich abrechnungsbedingt und kann daher nicht zur Behebung der für diesen Bereich zu verzeichnenden Unterfinanzierung beitragen.

### **5. Mehrausgaben für die Kindpauschale nach § 21 Abs. 1 KiBiz (Einzelplan 15: Kapitel 15 040 Titel 633 90)**

Die zusätzlichen Mehrausgaben in diesem Bereich um 56,9 Mill. Euro werden als notwendig begrüßt. Die Anhebung des Haushaltsansatzes in diesem Bereich war erforderlich, um dem von Seiten der Jugendämter gemeldeten höheren Bedarf Rechnung zu tragen.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Kostenanteile nach dem KiBiz ebenfalls Mehrausgaben in ganz erheblicher Höhe als Investition in die Betreuung und Bildung der Kinder investieren. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Ausstattung der Kommunen insgesamt und ist bei diesbezüglichen zukünftigen Entscheidungen der Landesregierung zu berücksichtigen.

### **6. Zuschüsse für die Sprachförderungen nach § 21 Abs. 2 KiBiz (Einzelplan 15: Kapitel 15 040 Titel 633 91)**

Die vorgesehene Absenkung des Haushaltsansatzes berücksichtigt nicht, dass das Konnexitätsverfahren in Bezug auf die Aufgaben „Sprachstandsfeststellungsverfahren“ und „Sprachförderung“ derzeit noch nicht abgeschlossen ist und dazu intensive Gespräche zwischen den beteiligten Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden geführt werden. Wir erwarten, dass entsprechend den Vorgaben des landesverfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips hierzu eine sachgerechte Kostenregelung getroffen wird.

**7. Zuschüsse für Mietzahlungen (Einzelplan 15: Kapitel 15 040 Titel 633 93)**

Wir bedauern die in diesem Bereich vorgenommene Absenkung. Die Mietpauschalen haben sich als nicht auskömmlich erwiesen. Diesbezüglich verweisen wir auf die hierzu abgegebenen Stellungnahmen.

**8. Einnahmen aus dem Jahresüberschuss Wfa (Einzelplan 14 Kapitel 14 500 Titel 121 00)**

Die Inanspruchnahme des zweckgebundenen Wfa-Vermögens zur Sanierung des Landeshaushalts ist von unserer Seite deutlich kritisiert worden. Auch insoweit verweisen wir auf die dazu abgegebenen Stellungnahmen zur Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Einschätzungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden.



Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen